

25.11.2019

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Müllgebührenneukalkulation für 2020 bis 2021; Änderung der Abfallwirtschafts- und  
Abfallgebührensatzung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	11.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallgebührensatzung in der vorliegenden Fassung auf Grundlage der vorgelegten zweijährigen Gebührenkalkulation.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der vorliegenden Fassung.

## **Sachverhalt:**

### **Vorbemerkung:**

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 13.11.2019 intensiv mit der Müllgebührenneukalkulation beschäftigt. Ergebnis der Ausschusssitzung war, dem Kreistag die zwei möglichen Varianten der Müllgebührenneukalkulation vorzulegen. In Betracht kommt, die Kalkulation auf ein Jahr (2020) oder auf zwei Jahre (2020/2021) vorzunehmen. In beiden Varianten ist die vom Kreistag gewünschte Aufnahme einer Sonderleerung für Kitas mit U3-Betreuung aufgenommen.

### **I. Allgemeines**

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2020 erfolgte eine Erfolgskontrolle der Müllgebührenkalkulation für den Zeitraum 2019-2020.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass die vereinnahmten Müllgebühren für 2019 (Jahresgrundgebühr und Leerungsgebühren der Restmülltonnen) hinter den Erwartungen zurückbleiben. Eine weitergehende Kontrolle ergab, dass die in der Müllgebührenkalkulation 2019/2020 getroffenen Annahmen für den Behälterbestand sowie für die Leerungszahlen der Restmülltonnen im Kalkulationszeitraum bislang nicht eingetroffen sind.

Zwar war aufgrund der Einführung der Biotonne prognostiziert worden, dass sich die Leerungszahlen insgesamt verringern, jedoch verringerten sich die Entleerungszahlen dank der guten Akzeptanz und Nutzung der Biotonne weit stärker als prognostiziert. Prognostiziert war ein Rückgang der Behälterleerungen auf 1.040.000 Leerungen (von 1.240.000 Leerungen Ende 2018). Tatsächlich werden in diesem Jahr nur ca. 950.000 Leerungen erreicht (jeweils ohne Müllsäcke).

Auch im Bereich des Behälterbestandes ergaben sich Differenzen. Prognostiziert war, dass sich aufgrund der Einführung der Biotonne und insbesondere des 14-tägigen Leerungsintervalls der Behälterbestand der Restmülltonnen im 2-jährigen Kalkulationszeitraum um ca. 4 % erhöhen würde (+ ca. 2.700 Behälter). Tatsächlich ergab sich aber nur ein unwesentlicher Zuwachs des Behälterbestandes von ehemals 64.770 (Stand Ende 2018) auf ca. 64.993 Restmüllbehälter (Stand: September 2019).

Dies zeigt zwar, dass die Biotonne sehr gut angenommen wird und eine deutliche Verringerung der Restmüllmenge erreicht werden konnte, führte aber auch dazu, dass im Jahr 2019 bis Ende September statt geplanter Müllgebühren in Höhe von 13.690.000 € nur ein Gesamtbetrag von rd. 11.200.000 € vereinnahmt werden konnte.

Dennoch wird das Wirtschaftsjahr 2019 aufgrund stabiler Gebühreneinnahmen aus dem Verkauf von Müllsäcken sowie deutlich gestiegener Gebühreneinnahmen aus den Direktanliefergebühren weitgehend ausgeglichen abgeschlossen werden können. Hochrechnungen lassen für 2019 einen geringen handelsrechtlichen Fehlbetrag erwarten.

### **II. Wirtschaftsplan 2020; Neukalkulation der Müllgebühren**

Bei Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2020 zeigte sich jedoch, dass für das Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag von mindestens 2,3 Millionen € zu rechnen ist, sofern an der aktuellen Müllgebührenkalkulation festgehalten wird. (Vergleiche Erfolgsplan für 2020 ohne Müllgebührenneukalkulation in der Anlage). Dies veranlasste die Verwaltung, die Müllgebühren in unterschiedlichen Varianten neu zu kalkulieren, den jeweiligen Effekt auf den Wirtschaftsplan 2020 zu untersuchen und dem Kreistag die Unterschiede und Auswirkungen zur Information und Beratung darzustellen.

Dieser Vorlage sind zwei Müllgebührenneukalkulationen beigefügt. Zum einen wurde lediglich für das Jahr 2020 neu kalkuliert. Hier wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Dabei wurden die geänderten und korrigierten Bestandsdaten zum Behälterbestand und zu den Leerungen der Restmüllbehälter, jeweils mit Stand Ende September 2019, berücksichtigt.

Aufgrund dieser einjährigen Kalkulation ergibt sich ein Gebührenbedarf für die Behälterleerungen und Jahresgrundgebühr von rd. 14.436.000 €. Daraus resultiert ein Erhöhungspotenzial bei der Jahresgrundgebühr von 11,52 % und bei der Leerungsgebühr von 15,97 %

Im Vergleich hierzu wurde eine zweijährige Gebührenneukalkulation für den Zeitraum 2020/2021 erstellt. Auch hier wurden die geänderten und korrigierten Bestandsdaten zum Behälterbestand und zu den Leerungen der Restmüllbehälter berücksichtigt. Gemäß dieser 2-jährigen Müllgebührenneukalkulation ergibt sich ein Gebührenbedarf für die Behälterleerungen und Jahresgrundgebühr von rd. 15.062.000 €. Hier würde die Jahresgrundgebühr um 16,36 %, die Leerungsgebühr um 21,0 % steigen.

In beiden Müllgebührenkalkulationen wurde die verbliebene gebührenrechtliche Überdeckung aus dem Jahr 2018 Gebührenbedarf senkend berücksichtigt. In der 2-jährigen Kalkulation wurde ein Inflationsausgleichsausgleich von 2,2 % berücksichtigt.

Beide Kalkulationen lassen erkennen, dass die Höhe des Müllsackpreises, der zuletzt im vergangenen Herbst deutlich erhöht worden war, weiterhin angemessen ist und nicht erneut erhöht werden sollte.

Bezüglich der Direktanliefergebühren auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen zeigt sich ebenfalls, dass mit den aktuell geltenden Direktanliefergebühren bei den zu erwartenden Anliefermengen der sich aus der Kalkulation ergebende Gebührenbedarf gedeckt werden kann. Demgemäß können die Direktanliefergebühren stabil gehalten werden. Eine Neukalkulation ist hier nicht erforderlich.

In beiden Kalkulationsvarianten wurde der Mehraufwand für eine vom Kreistag beschlossene wöchentliche Leerung bei Kitas mit Kinderbetreuung für Kinder bis 3 Jahren eingepreist. Dieser Mehraufwand beläuft sich auf jährlich ca. 100.000 €.

Aufgrund der oben dargestellten Müllgebührenneukalkulationen ergeben sich folgende neue Müllgebühren:

Einjährige Müllgebührenneukalkulation für 2020:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2019 in €	Neue Gebühr ab 2020 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2017 bis 2018 in €
40 Liter *	73,00	<b>82,00</b>	9,00	12,33	
40 Liter	89,59	<b>99,91</b>	10,32	11,52	86,62
60 Liter	106,32	<b>118,57</b>	12,25	11,52	102,79
80 Liter	125,04	<b>139,44</b>	14,40	11,52	120,89
120 Liter	155,12	<b>172,99</b>	17,87	11,52	149,97
240 Liter	268,78	<b>299,74</b>	30,96	11,52	259,86
770 Liter	933,41	<b>1.040,93</b>	107,52	11,52	902,42
1100 Liter	1.331,91	<b>1.485,34</b>	153,43	11,52	1287,69

\*Sondergebühr gemäß Kreistagsbeschluss vom 07.11.2018.

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2019 in €	Neue Gebühr ab 2020 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2017 bis 2018 in €
40 Liter	2,13	<b>2,47</b>	0,34	15,97	2,04
60 Liter	3,03	<b>3,51</b>	0,48	15,97	2,90
80 Liter	3,58	<b>4,15</b>	0,57	15,97	3,42
120 Liter	4,69	<b>5,44</b>	0,75	15,97	4,48
240 Liter	6,48	<b>7,51</b>	1,03	15,97	6,19
770 Liter	19,28	<b>22,36</b>	3,08	15,97	21,46
1100 Liter	32,10	<b>37,23</b>	5,13	15,97	30,68

Zweijährige Müllgebührenneukalkulation für 2020/2021:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2019 in €	Neue Gebühr ab 2020 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2017 bis 2018 in €
40 Liter *	73,00	<b>86,00</b>	13,00	17,81	
40 Liter	89,59	<b>104,25</b>	14,66	16,36	86,62
60 Liter	106,32	<b>123,71</b>	17,39	16,36	102,79
80 Liter	125,04	<b>145,50</b>	20,46	16,36	120,89
120 Liter	155,12	<b>180,50</b>	25,38	16,36	149,97
240 Liter	268,78	<b>312,75</b>	43,97	16,36	259,86
770 Liter	933,41	<b>1.086,11</b>	152,70	16,36	902,42
1100 Liter	1.331,91	<b>1.549,80</b>	217,89	16,36	1287,69

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2019 in €	Neue Gebühr ab 2020 in €	Erhöhungsbetrag in €	Erhöhung in %	Gebühr 2017 bis 2018 in €
40 Liter	2,13	<b>2,58</b>	0,45	21,00	2,04
60 Liter	3,03	<b>3,67</b>	0,64	21,00	2,90
80 Liter	3,58	<b>4,33</b>	0,75	21,00	3,42
120 Liter	4,69	<b>5,67</b>	0,98	21,00	4,48
240 Liter	6,48	<b>7,84</b>	1,36	21,00	6,19
770 Liter	19,28	<b>23,33</b>	4,05	21,00	21,46
1100 Liter	32,10	<b>38,84</b>	6,74	21,00	30,68

### III. Gründe für die Gebührensteigerung

In der Vorberatung am 13.11.2019 beauftragte der TUV die Verwaltung, die Kostensteigerungen anhand eines Vergleichs zwischen den in der letztjährigen Gebührenkalkulation für 2019/2020 zugrunde gelegten Planzahlen und denjenigen, die für eine Neukalkulation 2020 (und zuzüglich einer Inflationssteigerung auch für 2021) maßgeblich sind, aufzuzeigen. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, in welcher Höhe Kosten, welche nach neuer Planung 2020 (und 2021) anfallen werden, in die Kalkulation 2019/2020 nicht eingestellt waren und eine Gebührenanpassung erforderlich machen.

Hintergrund hierzu ist also, dass nur im Quervergleich der Planjahre geplante Kostensteigerungen in einzelnen Positionen berücksichtigt sind und daher die Kostensteigerungen bereinigt um Kalkulationseffekte dargestellt werden können.

Die Verwaltung bittet zu beachten, dass es sich hier um Planzahlen und keine Ist-Zahlen handelt. Ist-Zahlen wären alleine aus einem Jahresabschluss ersichtlich und liegen für 2019 noch nicht vor.

Aus der in der Anlage enthaltenen Übersicht zu den Aufwandssteigerungen seit 2019 nach Planzahlen ist folgendes zu ersehen:

Im Vergleich zu den Planzahlen 2019 plant der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für die Jahre 2020 (2021) insbesondere in folgenden Bereichen mit Aufwandssteigerungen:

• EDV-Wartung und Softwarepflege, Kto. 5464	rd. 66.210,00 €
• Unternehmerentgelte Deponiebetrieb, Kto. 5472	41.100,00 €
• Unternehmerentgelte Schrottsammlung, Kto. 547501	84.760,00 €
• Unternehmerentgelt PPK-Erfassung, Kto. 547502	rd. 62.100,00 €
• Unternehmerentgelt Altholz-Erfassung und sonst., Kto. 547503	rd. 295.100,00 €
• Unternehmerentgelt für Schlackeaufbereitung, Kto. 547505	121.320,00 €
• Postaufwand/Frachten, Kto. 5932	50.990,00 €
• Verwaltungskostenbeitrag, Kto.	53.850,00 €
Summe:	775.430,00 €

Die geplanten Aufwandssteigerungen dieser Bereiche belaufen sich somit auf ca. 775.000 Euro jährlich.

In den Bereichen, die den Mehraufwand der Biotonne beinhalten, stellt es sich wie folgt dar:

• Rückgang Unternehmerentgelte Restmüllabfuhr, Kto. 5470	- 171.000,00 €*
• Unternehmerentgelt Bioabfallvergärung, Kto. 5470	741.100,00 €
• Ersparnis bei thermischer Verwertung, Kto. 5478	- 866.700,00 €
• Steigerung des Personalaufwands, Kto. 5500	217.851,00 €
Summe:	- 78.749,00 €

Hier lässt sich also ersehen, dass die in die Kalkulation 2019/2020 eingestellten Aufwendungen höher sind als die nun für 2020 (2021) einzustellenden Planzahlen. Die geplante Aufwandsminderung dieser Bereiche beläuft sich saldiert auf ca. 78.750 Euro.

Allerdings erhöhte sich durch eine Vielzahl von Investitionen (z.B. BA IVa) der Aufwand für planmäßige Abschreibungen (AfA) um rd. 330.000 Euro. In diesem Betrag sind die AfA der Projekte enthalten, die voraussichtlich im Kalkulationszeitraum 2020/2021 zum Abschluss gebracht werden. (Hinweis: Dieser Zuwachs ergibt sich im Wesentlichen aus der AfA für den neuen BA IVa der Deponie Lachengraben, der im Jahr 2020 fertiggestellt werden soll).

Schließlich erhöhte sich die Rückstellung für Deponie Folgekosten um 90.000 € und die Verzinsung der Rückstellung zu Deponie Folgekosten um 205.000 €.

Hinzu kommt gegenüber 2019 ein Ertragsrückgang von ca. 3.600 Euro jährlich. Dieser ist insbesondere der stark angespannten Marktlage am PPK- und Schrottmarkt geschuldet.

Aufwandsmehrungen geringerer Höhe finden sich insbesondere auf folgenden Konten: Brenn-, Treib-Schmierstoffe (21.375 €), Reinigungsaufwand (21.320 €), Schadstoffsammlung (1.760 €), Unternehmerentgelt für den Betrieb der Häckselplätze (23.850 €), Sickerwasserreinigung (7.530 €), Mieten Pachten (33.630 €), Haftpflichtversicherung (6.561 €), Bürobedarf/Drucksachen (15.440 €), EDV-Aufwand KIVBF (21.210 €) etc. Von der Gesamtsumme der Aufwandsmehrungen sind die Aufwandsminderungen in Höhe von rund 490.000 € abzusetzen (siehe grün markierte Felder) (ohne Kto. 5470 und 5478).

Fazit: Der Mehraufwand gegenüber 2019 beträgt nach Planzahlen rund 1,02 Millionen € (siehe Übersicht der Aufwandsmehrungen in der Anlage).

#### IV. Auswirkungen der Müllgebührenneukalkulationen auf eine vierköpfige Familie

Der TUV hatte in seiner Vorberatung am 13. November die Verwaltung beauftragt darzustellen, welche künftige Gebührenbelastung für eine vierköpfige Familie aus den Müllgebührenneukalkulationen resultiert und wie sich diese Belastung im Quervergleich zu den an den Landkreis Waldshut angrenzenden öffentlich-rechtlichen Entsorgern (örE) darstellt.

In den Quervergleich wurden die Landkreise Konstanz, Breisgau Hochschwarzwald, Lörrach und Schwarzwald-Baar mit einbezogen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührenhöhen ohne und mit Biotonne dargestellt.

Landkreis	Gebühr 2019 ohne Biotonne in €	Gebühr 2019 mit Biotonne in €	Gebühr 2020 ohne Biotonne in €	Gebühr 2020 mit Biotonne in €	Bemerkungen
Waldshut	111 - 185	111 - 185	Einjährige Kalkulation: 125 – 210  Zweijährige Kalkulation: 130 - 219	Einjährige Kalkulation: 125 – 210  Zweijährige Kalkulation: 130 - 219	
Lörrach	128 - 188	128 - 188	128 - 188	128 - 188	Müllgebührenneukalkulation für 2021 geplant; Steigerung zu erwarten
Breisgau-Hochschwarzwald	120	141	120	141	Müllgebührenneukalkulation für 2021 geplant; Steigerung zu erwarten
Schwarzwald-Baar-Kreis	105	160	117	178	Müllgebührenneukalkulation für 2021 geplant; Steigerung zu erwarten
Konstanz	125	235	125	235	Mittelwert der Städte und Gemeinden

#### Erläuterung:

Bei den Landkreisen Waldshut und Lörrach sind in den jeweiligen Kategorien für eine vierköpfige Familie Gebühren-Mindest- und -Höchstwerte angegeben. Im Landkreis Waldshut gibt es – bei Nutzung der Biotonne – durchaus vierköpfige Haushalte, die nur ein 40-Liter-Restmüllgefäß mit 10 Mindestleerungen benötigen. Bei dem Höchstwert handelt es sich um eine 60-Liter-Restmülltonne mit 26 Leerungen pro Jahr ohne Nutzung einer Biotonne.

Wie sich aus der Spalte „Bemerkungen“ ergibt, ist bei den Landkreisen Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Schwarzwald-Baar-Kreis eine Müllgebührenneukalkulation ab 2021 geplant; damit einhergehend sind dort Gebührensteigerungen zu erwarten.

#### Fazit:

Auch unter Berücksichtigung der Müllgebühren-Neukalkulation für 2020/2021 befindet sich die Müllgebühr im Landkreis Waldshut im Quervergleich zu den genannten öRE – insbesondere bei Berücksichtigung der in den genannten Landkreisen anstehenden Müllgebührenneukalkulationen – auf einem vergleichbaren Niveau. Eine Ausnahme stellt hier bislang allenfalls der Schwarzwald-Baar-Kreis dar.

#### V. Empfehlung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sollte dringend eine Neukalkulation der Müllgebühren zu erfolgen. Folge einer Beibehaltung der zuvor für 2019/2020 kalkulierten Gebühren ohne Neukalkulation wäre, dass im Jahr 2020 ein Fehlbetrag von über 2,3 Mio. Euro erwirtschaftet würde. Dieser würde wiederum in künftigen Müllgebührenkalkulationen den Gebührenbedarf erhöhen und damit künftig eine Gebührensteigerung in erheblichem Umfang auslösen. Aufgrund des Fehlbetrages wäre die Verwaltung 2020 gezwungen auf Kassenkredite zurückzugreifen, um die Liquidität sicherzustellen.

Bei Vergleich der in der Anlage enthaltenen Müllgebührenneukalkulationen sieht die Verwaltung in der zweijährigen Müllgebührenneukalkulation für 2020/2021 folgende Vorteile:

- Im Zweijahres-Zeitraum könnten die Müllgebühren stabil gehalten werden.
- Für das Jahr 2021 müsste die Müllgebühr nicht erneut erhöht werden. Dies wäre jedoch bei einjähriger Kalkulation der Fall.
- Gebührenrechtliche Überschüsse aus diesem zweijährigen Zeitraum könnten ab 2022 gebührensenkend berücksichtigt werden. Überschüsse sind zu erwarten, da damit zu rechnen ist, dass sowohl die Behälterleerungen als auch die Behälterzahlen – gegenüber dem in den Planzahlen 2020/2021 berücksichtigten Stand von Ende September 2019 – leicht ansteigen werden.

Hingegen besteht bei der einjährigen Müllgebührenneukalkulation für 2020 die Gefahr, dass hier aufgrund der einmaligen kompletten Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Überschusses aus 2018 zwar eine etwas mildere Steigerung der Gebühren erzielt würde, dass dann jedoch ab 2021 mit einer erheblich höheren Gebührensteigerung zu rechnen wäre, als dies in der 2-jährigen Müllgebührenkalkulation erforderlich wäre. Vorteil der einjährigen Kalkulation ist, dass auf große Änderungen der Leerungszahlen und des Behälterbestandes im Kalkulationszeitraum mit der Neukalkulation für das Folgejahr zeitnah reagiert werden könnte.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Jahresgrundgebühren und die Leerungsgebühren gemäß der 2-jährigen Müllgebühren-Neukalkulation anzupassen. Wie dargelegt, sollten sowohl die Müllsackgebühren als auch die Direktanliefergebühren auf dem aktuellen Stand belassen werden.

## **VI. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung**

In der Sitzung des TUV am 13.11.2019 wurde dieser Punkt vorberaten und für eine abschließende Beratung und Beschlussfassung in den Kreistag verwiesen.

### **VI.1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:**

Im Zuge der Beratungen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung im März dieses Jahres hatte das Gremium der Verwaltung den Auftrag erteilt zu prüfen, ob für Kitas mit einer Kinderbetreuung von 0-3 Jahren eine wöchentliche Restmüllleerung durchgeführt werden könnte.

Die Verwaltung bekam von den Städten und Gemeinden insgesamt 80 Kitas mit Kleinkinderbetreuung gemeldet. Bei diesen 80 Kitas sind insgesamt 112 Restmüllbehälter verschiedener Größen im Einsatz. Bei wöchentlicher Entleerung dieser Behälter ergeben sich über die regulären Leerungen hinaus pro Jahr 26 Sonderleerung je Behälter. Die Zusatzkosten für diese Sonderleerung belaufen sich jährlich auf brutto rund 100.000 €.

In seiner Sitzung vom 13.11.2019 empfahl der TUV dem Kreistag, die wöchentliche Sonderleerung bei Kitas mit U3-Betreuung in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen und diese entsprechend der vorgelegten Fassung zu ändern.

### **VI.2. Änderung der Abfallgebührensatzung:**

Wie in Vorlage 215/2019 dargestellt, kann der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft nur durch eine Abfallgebührenerhöhung ausgeglichen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut auf Grundlage der zweijährigen Gebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Wirtschaftsplan 2020 des EBA kann ausgeglichen erstellt werden.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagenverzeichnis:**

Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2020 – Fassung ohne Neukalkulation

Einjährige Müllgebührenneukalkulation für 2020

Zweijährige Müllgebührenneukalkulation für 2020/2021

Planzahlenvergleich der Aufwandssteigerung zwischen 2019 und 2020

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut

Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut